

# Infoblatt für Haftungsfragen rund um den Schulalltag

\*\*\*

I.

## Schulschlüssel in Verlust geraten? - Wer haftet für den Schaden?

Wenn Schulschlüssel, die Lehrkräften anvertraut wurden, in Verlust geraten, wirft dies regelmäßig die Frage auf, wer für den Schaden, der durch Beschaffung von Ersatz oder gar Austausch der Schließanlage entsteht, eintrittspflichtig ist.

Entscheidend ist, wer durch den Schlüsselverlust geschädigt ist, ob eine schuldhaft Pflichtenverletzung einer Lehrkraft gegeben ist und diese Pflichtenverletzung ggf. die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit überschreitet.

Den Schulträger trifft u.a. die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Sicherung der von ihm unterhaltenen Schulgebäude. Bei den Kosten für eine Ersatzbeschaffung eines Schlüssels oder für einen ggf. notwendig werdenden Austausch einer vorhandenen Schließanlage handelt es sich um Sachkosten im Sinne des § 92 Schulgesetz NRW, die zunächst vom Schulträger zu tragen sind.

## An wem kann sich nun der Schulträger wegen seiner Kosten, die ihm durch den Schlüsselverlust entstanden sind, schadlos halten?

Hat eine Lehrkraft ihr anvertraute Schulschlüssel verloren, hat sie damit zu Lasten des Schulträgers einen finanziellen Schaden verursacht, für den sie unter Umständen sogar selbst einzutreten hat.

Ein Amtshaftungsanspruch des Schulträgers gegen das Land NRW als Dienstherr der Lehrkräfte gem. § 839 BGB i.V. mit Art 34 GG besteht hier nicht, da der Schulträger nicht „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB ist. Die Staatshaftung greift immer nur dann, wenn es sich um eine von Lehrern verursachte Drittschädigung, z.B. von Eltern, Schülern etc. handelt.

Der Schulträger kann jedoch wegen der ihm aus dem Schlüsselverlust entstehenden Kosten einen Ausgleichsanspruch aus dem öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsverhältnis, in dem Schulträger und das Land NRW als Anstellungskörperschaft für Lehrer und Referendare im Hinblick auf die Einrichtung und den Betrieb der öffentlichen Schulen stehen, nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der **Drittschadensliquidation** geltend machen.

Das öffentlich-rechtliche Gemeinschaftsverhältnis begründet die Pflicht zur Drittschadensliquidation im Interesse des geschädigten Schulträgers, wenn diesem durch eine im Dienst des Landes NRW stehende Lehrperson ein Schaden zugefügt wird, für den diese nach § 48 Beamtenstatusgesetz haftet.

Der Schulträger hat wegen des aus einem Schlüsselverlust entstehenden Schadens keinen eigenen Schadensersatzanspruch gegen die Lehrkraft.

Schadensersatzansprüche gegen Lehrer wegen im Dienst von ihnen schuldhaft verursachter Schäden können regelmäßig nur von ihrem Dienstherrn durchgesetzt werden.

Der Dienstherr hat hier aber nicht den Schaden, sondern der Schulträger.

Deshalb spricht man in solchen Fällen von Drittschadensliquidation.

Ein begründeter Ausgleichsanspruch des Schulträgers im Wege der Drittschadensliquidation mit der Folge der persönlichen Haftung der Lehrperson ist dann gegeben, wenn ihr der **begründete Vorwurf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihr obliegender Pflichten anzulasten ist** (§ 48 Beamtenstatusgesetz).

Aus dem Dienstverhältnis der Lehrer ergibt sich die Pflicht, die ihnen vom Schulträger anvertrauten Schulschlüssel sorgsam zu verwahren. Gerade im Umgang mit Schulschlüsseln gelten erhöhte Sorgfaltsanforderungen mit dem Gebot besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit, um die Gefahr des Verlustes des Schlüssels und des unbefugten Zutritts Dritter in das Schulgebäude zu verhindern bzw. zumindest zu minimieren.

Ob einer Lehrkraft bei einem Schlüsselverlust eine grob fahrlässige und damit ihre persönliche Haftung auslösende Verletzung von Sorgfaltspflichten angelastet werden kann oder auch muss, ist letztlich eine Wertungsfrage.

**„Grob fahrlässig“ handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, und wer die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt** (BGH, Urteil v. 18.12.96, NJW 1012 (1013)).

Zweifellos empfiehlt sich für Lehrpersonen im Umgang mit Schulträgereigentum ohnehin immer ein sehr sorgsamer Umgang. Kommt es gleichwohl zu einem Schaden, trägt diesen der Schulträger, sofern der Verursachungsbeitrag des Lehrers als fahrlässig einzustufen ist.

Grobe Fahrlässigkeit hätte die persönliche Haftung des Beamten zur Folge. Bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme des Lehrers durch seinen Dienstherrn sieht das LPVG NRW auf seinen Antrag eine Beteiligung des Personalrats für die jeweilige Schulform bei der Bezirksregierung Münster vor.

**Eine Eintrittspflicht des Dienstherrn für von Lehrern verursachte Schäden am Schulträgereigentum besteht nicht.**

Die vorstehenden Erläuterungen gelten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte entsprechend, da sich die gesetzlichen Regelungen zur Haftung nicht am Beamtenstatus, sondern an der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung orientieren.

\*\*\*

## II.

### **Schülerhandys, MP3-Player & Co. - Mitnahme elektronischer Geräte und sonstiger Wertgegenstände in die Schule**

Dass Schüler und Schülerinnen in heutiger Zeit fast ausnahmslos im Besitz mindestens eines Handys, wenn nicht gar eines Smartphones oder anderer Kommunikationsgeräte, sind und das häufig auch schon im Grundschulalter, ist allgemein bekannt.

Wenn auch das Mitbringen dieser Geräte in die Schule inzwischen zum Schullalltag gehört und häufig von den Eltern sogar unterstützt wird, löst dies nicht nur immer wieder Diskussionen zwischen Schülern als Handybesitzer und Lehrkraft, die den störungsfreien Unterrichtsablauf gefährdet sieht, aus. Abgesehen davon, dass Handys im Unterricht selbstverständlich nichts zu suchen haben, ist auch aus haftungsrechtlicher Sicht allein schon die Mitnahme elektronischer Geräte in die Schule nicht unbedenklich.

Kommt es nämlich in der Schule zu Beschädigung oder gar Verlust eines Schülerhandys oder sonstigen elektronischen Gerätes, sehen sich Lehrkräfte oder auch der Schulträger nicht selten mit Schadensersatzforderungen von Schülern und/oder ihren Eltern konfrontiert, wenn z.B. ein Handy aus dem Klassenraum oder der Schülerumkleide in der Turnhalle gestohlen wird. Dabei gehen Schüler wie Eltern immer wieder wie selbstverständlich davon aus, dass Schulträger und insbesondere die Lehrkräfte eine umfassende Verpflichtung trifft, ohne Ausnahme jedwedes Schülereigentum und damit auch Handys, Smartphones etc. vor Schaden oder Verlust zu bewahren.

Diese umfassende Verpflichtung besteht aber gerade nicht!

### **Welche Pflichten haben Schulträger und Lehrkräfte in Bezug auf Schülereigentum?**

Den Schulträger trifft im Rahmen seiner Obhutspflicht lediglich die Obliegenheit, üblicherweise mitgebrachtes Schülereigentum in angemessenem Umfang vor Schaden zu bewahren. Er muss geeignete Möglichkeiten schaffen, Schülereigentum vor Diebstahl zu schützen. Welche Maßnahmen geeignet sind, richtet sich u. a. nach den örtlichen Gegebenheiten. Wenn er sicherstellt, dass ein unkontrolliertes Betreten und Verlassen des Schulgebäudes durch unbefugte Dritte während der Unterrichtszeit verhindert wird, reicht dies aus.

Die Lehrkräfte haben die aus der allgemeinen Aufsichtspflicht abgeleitete Verpflichtung, Schüler nicht nur vor Personen-, sondern auch vor Sachschäden zu bewahren.

### **Ist jedwedes Schülereigentum ausnahmslos von dieser Obhutspflicht gedeckt?**

**NEIN**, das ist eindeutig nicht der Fall!

Die Obhuts- und Aufsichtspflicht von Schulträger und Lehrern beschränkt sich ausschließlich auf Gegenstände, die üblicherweise in der Schule benötigt werden.

Grundsätzlich besteht keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände, die Schüler mitbringen, ohne dass ein Bedürfnis besteht. Auf den im Einzelfall subjektiv gesehenen Bedarf kommt es hierbei nicht an. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht für Schulträger und Lehrkräfte lediglich die Verpflichtung, die von Schülern mitgebrachte Garderobe und sonstiges üblicherweise mitgebrachtes Eigentum, wie etwa Taschen, Bücher, Schreibutensilien u.ä. in angemessenem Umfang vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren (LG Köln, Urteil vom 07.04.92 – 5 O 443/91).

Elektronische Geräte wie eben auch Handys, MP3-Player & Co gehören eindeutig nicht zu den gewöhnlich von Schülern in die Schule mitzubringenden Gegenständen. Es kommt nicht darauf an, ob das Mitführen eines Handys in die Schule aus Sicht des Schülers und/oder seiner Eltern nützlich erscheint; ein objektiver Bedarf hierfür besteht zweifelsfrei nicht.

Daraus folgt, dass allein der Schüler bzw. seine Eltern (bei Minderjährigen) das Risiko des Verlustes oder Beschädigung tragen, wenn ein Handy o.ä. gleichwohl mit in die Schule gebracht wird.

**Weder der Schulträger noch die Lehrer bzw. das Land NRW als ihr Dienstherr haften für Beschädigung oder Verlust von elektronischen Geräten oder sonstigen Gegenständen.**

Haftungsrechtliche Probleme können jedoch entstehen, wenn eine Lehrkraft aktiv einen unmittelbaren Verursachungsbeitrag zur Schadensentstehung setzt.

Zur Veranschaulichung ein Fall aus der Praxis:

*In der Schule A wird dem 15-jährigen Schüler B ein Handy der neuesten Generation abgenommen, mit dem dieser während des Unterrichts, statt an diesem rege teilzunehmen, ebenso rege „short messages“ an seine Freundin C schrieb. Dies blieb dem um einen störungsfreien Unterrichtsablauf besorgten Lehrer D natürlich nicht verborgen, der daraufhin das Handy an sich nahm. Dem Schüler wurde aufgegeben, sich das Handy in der nächsten großen Pause im Lehrerzimmer von besagtem Lehrer wieder abzuholen.*

*Dass Schülern ein Handy oder sonstiges elektronisches Gerät in der Schule A von Lehrern abgenommen wird, wenn sie damit in der Schule ertappt werden, war allen Schülern aus der dortigen Hausordnung bekannt.*

*Auf dem Weg in das Lehrerzimmer ließ der Lehrer, der auch noch Unterrichtsmaterialien und seine Tasche bei sich trug, unglücklicherweise das Handy fallen. Das Handy überstand dies leider nicht schadlos, sondern wies einen Riss im Display und Schäden am Gehäuse auf.*

*Die Eltern des Schülers verlangten Schadensersatz vom Land NRW als Dienstherrn des Lehrers, da dieser die ihm gegenüber ihrem Sohn obliegenden Obhutspflichten schuldhaft verletzt und damit den Schaden herbeigeführt habe.*

Ein Handy gehört zwar grundsätzlich nicht zu den von den Aufsichtspflichten der Lehrer gedeckten Gegenständen. Gleichwohl darf hier nicht übersehen werden, dass

der Lehrer das Handy an sich genommen und es so der Verfügungsgewalt des Schülers entzogen hat. Schadensersatzrechtlich hat er mit dem Fallenlassen eine Mitursache für den Schaden an einem Handy gesetzt, dessen Mitnahme in die Schule an sich auf eigenes Risiko des minderjährigen Schülers und seiner Eltern erfolgt. Auch den Eltern musste es sich aufdrängen, dass es immer mit einem Risiko verbunden ist, den Sohn ein Handy, noch dazu ein so hochwertiges, mit in die Schule nehmen zu lassen. Im Ergebnis musste hier aber wegen des Mitverschuldens des Lehrers eine anteilige Kostenerstattung erfolgen.

Aus schadensersatzrechtlicher Sicht, zum Schutz der Lehrkräfte vor vermeidbaren Auseinandersetzungen mit Schülern und/oder ihren Eltern und schließlich auch zur Vermeidung überflüssiger Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts empfiehlt es sich daher für die Schulen, in der **Hausordnung** einen klaren, unmissverständlichen Hinweis aufzunehmen, wertvolle Sachen wie z.B.:

- Handys, MP3-Player, ipods, iphones, Laptops, Kameras oder sonstige elektronische Geräte
- hochwertigen Schmuck oder Uhren
- teure Garderobe und auch
- Bargeld, das über Kleinbeträge hinausgeht,

**nicht** mit in die Schule zu bringen.



Die Bekanntgabe der Hausordnung sollte sowohl gegenüber den Schülern als auch ggf. ihren Eltern erfolgen. Setzen sich Schüler wie Eltern über diesen Hinweis dennoch hinweg, gehen sie bewusst ein Schadensrisiko ein, das allein sie tragen.

- Lehrer und Lehrerinnen sollten grundsätzlich darauf verzichten, Handys o.ä. an sich zu nehmen, um von vornherein eine potentielle Mithaftung und damit eine, wenn auch nur anteilige, Schadensersatzverpflichtung des Landes NRW wirksam auszuschließen.

Der konkrete Hinweis zur Haftung für Handys u.a. in der Hausordnung führt nicht nur zu mehr Rechtsicherheit bei Schülern wie Eltern, sondern könnte diese auch zu einem Umdenken veranlassen, was die Mitnahme dieser Geräte in die Schule betrifft.

Die vorrangige Aufgabe der Lehrkräfte ist es, zu unterrichten und den schulischen Erziehungsauftrag zu erfüllen, nicht aber für diebstahlsichere Verwahrung von hochwertigem Schülereigentum zu sorgen.

Dieses Bewusstsein bei den Eltern und Schülern gilt es, durch eine konkrete Regelung zur Haftung in der Hausordnung zu schärfen.

Für weitergehende Informationen zu Haftungsfragen aus dem Schulalltag hilft das Dez. 29 der Bezirksregierung Münster gerne weiter.

